

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur und Kunst (Voll- und Teilzeit) an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 17.06.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 339, 342), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur und Kunst (Voll- und Teilzeit) an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.“

2. Ferner werden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

a) § 14 Abs. 6 Satz 5: „§ 12 Abs. 2 und 3“ statt „§ 12 Abs. 2 bis 4“

b) § 15 Abs. 3 Satz 4: „§ 12 Abs. 2“ statt „§ 12 Abs. 1“

c) § 18 Abs. 1 Satz 1: Ergänzung zu „Architektur und Städtebau“

